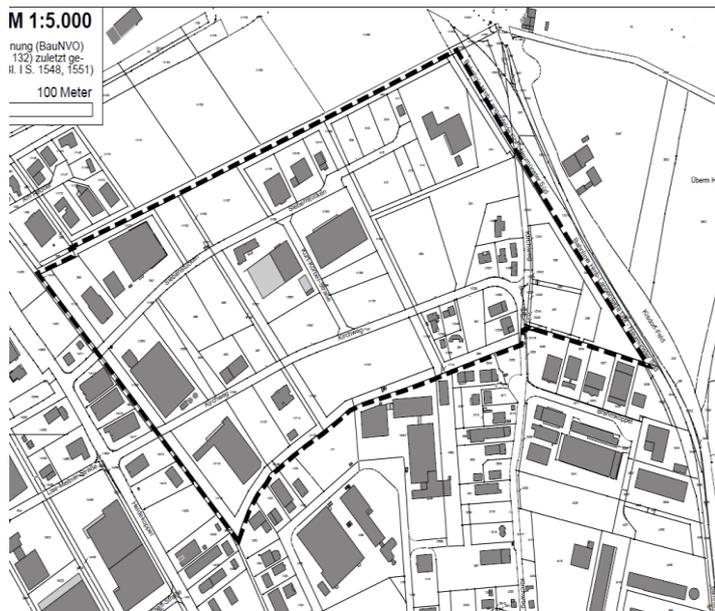




Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Bebauungsplan Nr. 106 „Gewerbegebiet Kirchweg Nord“, 6. vereinfachte Änderung (Betriebswohnungen)

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses



Gebietsbezeichnung

- östlich der Bebauungspläne Nr. 83 „Industriegebiet Nord“, 1. vereinfachte Änderung und Nr. 76 „Heidekoppeln“
 - nördlich der Bebauungspläne Nr. 43 „Krögerskoppel“, Nr. 31 „Immenhacken“ und Nr. 49 „Brahmkoppel“
 - westlich der AKN-Trasse A1
 - südlich des Bebauungsplanes Nr. 101 „Nördlich Redder Kisdorf-Feld“
- im Ortsteil Ulzburg

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung 43/2013-2018 am 19.09.2017 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Gewerbegebiet Kirchweg Nord“ (Betriebswohnungen) der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das o.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 19.10.2017 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung (Rathaus) in Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 3.16, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.h-u.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Henstedt-Ulzburg, den 09.10.2017

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
gez. Bauer